

Öffentliche Bekanntmachung der

1. Änderung der Hauptsatzung

des Amtes Hörnerkirchen

Kreis Pinneberg



Bokel



**Brande-
Hörnerkirchen**



Osterhorn



Westerhorn

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 12.08.2021 und mit der Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen erlassen:

§ 1

Im § 3 wird der § 10 durch den § 11 ersetzt:

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12, 13 AO, § 24a AO i. V. m. §§ 16 a, 27, 28, 34 GO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die Ihr oder Ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die §§ 5 und 11 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 2

Im § 4 Abs. 1 wird der § 10 durch den § 11 ersetzt:

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO, § 24 a AO i. V. m. § 43 GO)

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 11 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

§ 3

Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt dazu bei, dass in der Stadt Barmstedt und im Amt Hörnerkirchen und den amtsangehörigen Gemeinden keine Person aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt wird. Dies gilt ausdrücklich für alle Geschlechteridentitäten. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung geschlechteridentitätsspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für alle Geschlechteridentitäten, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation aller Geschlechteridentitäten in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende jeder Geschlechteridentität.
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechteridentitätsspezifische Belange wahrzunehmen.

§ 4

Im § 8 Abs. 1 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt des Weiteren wird der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen hinzugefügt:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a Abs. 1 AO werden gebildet:

Schul- und Sportausschuss	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2 AO).	Angelegenheiten der Schule sowie der Sporteinrichtungen des Amts, Sportförderung

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen	
Zusammensetzung	Aufgaben
5 Mitglieder. In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören (können nach § 10 a Abs. 2 AO).	Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	
Zusammensetzung	Aufgaben
3 Mitglieder des Amtsausschusses	Prüfung des Jahresabschlusses

§ 5

(1) Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher.

(2) Der § 9 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.“

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 31.01.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt den 09.02.2023

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher

gez. Bernd Reimers

Die vorstehende Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit bekanntgemacht.